

Prüferin: Silvia Dullinger

 Meine Notizen:

# Fachprüfung Privatrecht I

Linz, 4. 7. 2013

**Schwerpunkte:** Geschäftsfähigkeit und gesetzliche Vertretung Minderjähriger; Wurzelmängel (Irrtum, List, Wucher); derivativer und originärer Eigentumserwerb; Stellvertretung

## SACHVERHALT

Der 15-jährige Schüler **Simon** hat von seiner Großmutter im Einvernehmen mit seinen Eltern ein Moped geschenkt bekommen, um damit den täglichen Schulweg schneller bewältigen zu können.

Seit langem ist es jedoch **Simons** größter Wunsch, einen eigenen Tablet-PC zu besitzen, wofür aber bis dato sein Ersparnis nicht ausreichte. Daher entschließt er sich, das Moped zu verkaufen, um mit dem Erlös seinen Traum zu verwirklichen. Auf dessen Anzeige in einer Zeitung hin wendet sich **Simon** an **Markus**, der beim Kfz-Händler **Horst** als Mechaniker angestellt ist und sich an einem Kauf des Mopeds interessiert zeigt. Da **Simon** keine Erfahrung im Mopedhandel hat, gelingt es **Markus**, ihm einzureden, dass das Moped maximal € 800,- wert sei. In Wahrheit hat das Fahrzeug jedoch einen Wert von ca € 1.300,-, was **Markus** auch weiß. Die beiden einigen sich schließlich auf den Preis von € 800,- und vereinbaren, dass **Markus** das Moped bei **Simon** abholen und auch bezahlen soll.

Am nächsten Tag, als **Markus** zur Abholung und Bezahlung des Fahrzeugs zu **Simon** kommt, erfahren auch dessen Eltern vom Verkauf des Mopeds. Diese sind darüber zwar wenig begeistert, widersprechen aber ihrem Sohn zuliebe nicht. **Markus** bezahlt und **Simon** übergibt ihm das Moped samt Schlüsseln. **Simons** Vater händigt **Markus** die Fahrzeugpapiere aus. Die € 800,-, so teilen seine Eltern **Simon** mit, könne er nach eigenem Ermessen verwenden.

Mit dem Verkaufserlös begibt sich **Simon** wenig später zum Shop der örtlichen **Technik-GmbH**, wo er sich von seinem 19-jährigen Cousin, dem Kundenbetreuer **Felix**, über die aktuellen Tablet-PCs beraten lässt. **Simon** entscheidet sich schlussendlich für das aktuelle Apple-iPad 4, 64 GB, zum Preis von € 699,-. Er bezahlt und **Felix** händigt ihm die Ware samt Rechnung der **Technik-GmbH** aus.

Zwei Wochen später liest **Simon** in der Zeitung, dass in San Francisco am Tag zuvor die Präsentation der neuesten Apple-Produkte stattgefunden hat und in sechs Wochen deren Verkaufsstart erfolgen soll. Unter Apples Innovationen befindet sich auch ein neues iPad-Modell („iPad 5“), welches in der 64-GB-Version künftig ebenfalls € 699,- kosten soll. Das derzeitige iPad 4 soll dagegen ab dem Verkaufsstart des neuen Modells nur mehr € 499,- kosten.

Verärgert begibt sich **Simon** sogleich zum Shop der **Technik-GmbH**, wendet sich an **Felix** und verlangt € 200,- vom bezahlten Kaufpreis zurück. **Felix** erklärt zunächst wahrheitsgemäß, dass auch auf Seiten der **Technik-GmbH** bis vor wenigen Tagen niemand über den bevorstehenden Verkaufsstart der neuen Apple-Produkte informiert gewesen ist. Über den von **Simon** gewünschten Preisnachlass könne er nicht eigenmächtig entscheiden; da müsse er vorher seinen Chef fragen. Da aber **Simon** äußerst beharrlich ist und **Felix** gegenüber seinem Cousin wegen der unglücklichen Umstände ein schlechtes Gewissen hat, erklärt er sich schlussendlich mit der Preisänderung einverstanden und händigt **Simon** € 200,- aus der Kassa im Verkaufsraum aus.

Schon drei Tage später erhält **Simon** ein Schreiben von **Thomas**, dem Geschäftsführer der **Technik-GmbH**, in dem dieser den zwischen **Simon** und **Felix** ausgehandelten Preisnachlass als ungültig bezeichnet und die unverzügliche Rückzahlung der € 200,- verlangt.

Kurz darauf erfährt **Simon** durch Zufall vom wahren Wert des Mopeds. Er wendet sich erbost an **Markus** und verlangt die Rückgabe des Mopeds; mit einem solchen „Gauner“ wie **Markus** will er nichts mehr zu tun haben. Inzwischen hat allerdings der Händler **Horst** das Moped bereits im Auftrag seines Angestellten **Markus** in des-

✎ Meine Notizen:

sen Namen um € 1.300,- an Dieter verkauft und übergeben. Dieser denkt nicht daran, das Moped wieder herzugeben.

Wie ist die Rechtslage? Prüfen Sie sämtliche Ansprüche und sonstigen Rechte zwischen den Beteiligten.

## MUSTERLÖSUNG

Von Silvia Dullinger und Franz Raffaseder

### I. Anspruch des Simon gegen Markus auf Rückgabe des Mopeds Zug um Zug gegen Rückzahlung des Kaufpreises iHv € 800,- gem § 877 ABGB

#### A. Anspruchsvoraussetzungen

Der bereicherungsrechtliche Anspruch nach § 877 ABGB setzt eine **Leistung ohne Rechtsgrund** voraus; in concreto geht es insofern um die Leistung des Mopeds an Markus durch Simon. Rechtsgrund für diese Leistung könnte ein Kaufvertrag zwischen Simon und Markus sein.

Es stellt sich daher zunächst die Frage, ob zwischen den Genannten ein entsprechender Vertrag gültig zustande gekommen ist. Bei Bejahung dieser Frage ist in einem nächsten Schritt zu prüfen, ob dieser Kaufvertrag nachträglich aufgelöst werden kann.

#### B. Vertragsschluss zwischen Simon und Markus

##### 1) Einigung über Ware und Preis

Laut Sachverhalt einigten sich Simon und Markus über den Verkauf des Mopeds zum Preis von € 800,-. Am **Konsens** der Parteien über die **essentialia negotii** sowie am Vorliegen aller sonstigen Voraussetzungen eines gültigen Vertragsschlusses (insb Bindungswille und Rechtzeitigkeit der Annahmeerklärung) besteht daher kein Zweifel.

##### 2) Geschäftsfähigkeit/Genehmigung durch die Eltern

Im vorliegenden Fall muss freilich beachtet werden, dass der Schüler Simon erst 15 Jahre alt, daher **mündig minderjährig** iSd § 21 Abs 2 ABGB und somit **bloß beschränkt geschäftsfähig** ist (§ 170 Abs 2 ABGB):

Simon hat zwar durch Schenkung von seiner Großmutter Eigentum am Moped erlangt (dazu unter III.B.1.); jedoch wurde ihm das Fahrzeug von seinen Eltern (= Vermögensverwalter) **nicht** gem § 170 Abs 2 ABGB **zur freien Verfügung**, sondern nur zur schnelleren Bewältigung des Schulwegs überlassen. Aus diesem Grund konnte Simon den Kaufvertrag mit Markus nicht **eigenmächtig** wirksam zustande bringen, da die Veräußerung eines Mopeds für einen 15-jährigen Schüler im Übrigen auch **keine geringfügige Angelegenheit des täglichen Lebens** iSd § 170 Abs 3 ABGB ist. Vielmehr war dieser Vertrag bis zur Einwilligung des gesetzlichen Vertreters **schwebend unwirksam** (§ 865 ABGB).

Diese **Einwilligung** erfolgte in casu bereits am nächsten Tag: Zwar waren die Eltern des Simon vom Verkauf des Mopeds wenig begeistert; jedoch widersprachen sie dem Geschäft ihrem Sohn zuliebe nicht und Simons Vater händigte Markus sogar die Fahrzeugpapiere aus. Aufgrund der konkreten Umstände kann wohl bereits im **Schweigen der Eltern**, wodurch sie das Mopedgeschäft ihres Sohnes duldeten, eine Zustimmung bzw Genehmigung erblickt werden. Jedenfalls aber durch das anschließende **Aushändigen der Fahrzeugpapiere** brachte zumindest Simons Vater zweifelsfrei iSd § 863 ABGB sein Einverständnis mit der Veräußerung des Mopeds zum Ausdruck.

Im Ergebnis hat daher zumindest ein Elternteil in die Veräußerung des Mopeds **konkludent eingewilligt**. Da dieses Geschäft dem **ordentlichen Wirtschaftsbetrieb** iSd § 167 Abs 3 ABGB zuzuordnen ist, genügt gem § 167 Abs 1 ABGB die **Zustimmung eines Elternteils**. Das Geschäft zwischen Simon und Markus wurde somit **ex tunc gültig**.

#### C. Vertragsanfechtung wegen Willensmangels/laesio enormis/Wucher

Da Simon, nachdem er vom wahren Wert des Mopeds erfahren hat, dieses zurückfordert und mit dem „Gauner“ Markus nichts mehr zu tun haben will, ist zu prüfen, ob Simon ein Recht zur Vertragsauflösung zusteht.<sup>1)</sup>

Univ.-Ass. Mag. Franz Raffaseder ist wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut für Zivilrecht an der Johannes Kepler Universität Linz.

1) Der Vollständigkeit halber sei darauf hingewiesen, dass der minderjährige Simon auch für die gerichtliche Geltendmachung eines derartigen Rechtes der Mitwirkung seiner gesetzlichen Vertreter bedarf: Gem § 1

### 1) Anfechtung wegen Irrtums gem § 871 ABGB

Simon unterlag beim Vertragsschluss einem Irrtum über den Wert des Mopeds: Er glaubte, das Moped sei nur € 800,- wert, während es in Wahrheit einen Wert von ca € 1.300,- hat. Ein Wertirrtum wird im Allgemeinen als bloßer Motivirrtum angesehen, welcher bei entgeltlichen Geschäften nicht zur Vertragsanfechtung gem § 871 ABGB berechtigt.<sup>2)</sup>

☞ Meine Notizen:

### 2) Anfechtung wegen List gem § 870 ABGB

Ein Wertirrtum ist jedoch insb dann beachtlich, wenn List gem § 870 ABGB vorliegt. Nach dem Sachverhalt hat Markus dem Simon wider besseres Wissen eingeredet, das Moped sei nur € 800,- wert. Ihm war also die Unrichtigkeit seiner Behauptung bewusst. Damit hat Markus den Irrtum des Simon vorsätzlich herbeigeführt.<sup>3)</sup>

Durch die Täuschungshandlung des Markus wurde die Fehlvorstellung des Simon über den Wert des Mopeds hervorgerufen, was wiederum Grund für den Vertragsschluss in seiner konkreten Gestalt war – dass nämlich Simon das Moped um nur € 800,- verkauft hat. Somit kann auch die Kausalität der listigen Irreführung für den Irrtum und in weiterer Folge für den Vertragsschluss bejaht werden.

Anders als bei Vorliegen eines „bloßen“ Irrtums kommt dem listig Irreführten, wenn die Voraussetzungen gem § 870 ABGB erfüllt sind, stets ein Anfechtungsrecht zu; die Wesentlichkeit des Irrtums ist bei der List also kein Anfechtungserfordernis. Auch im vorliegenden Fall kann daher Simon die gänzliche Aufhebung des Vertrages erfolgreich geltend machen.

Die Anfechtung wegen List gem § 870 ABGB beseitigt den Kaufvertrag zwischen Simon und Markus mit dinglicher ex-tunc-Wirkung.

### 3) Vertragsanpassung wegen List

Alternativ zum Anfechtungsrecht kann Simon wegen der listigen Irreführung auch bloß eine Vertragsanpassung begehren. Maßgebend ist insofern nicht die Unwesentlichkeit des Irrtums iSd § 872 ABGB, sondern allein der Umstand, dass einem redlichen Partner die Anpassung des Kaufpreises an den objektiven Wert des Mopeds zumutbar ist.<sup>4)</sup>

Die Geltendmachung des Anpassungsrechts führt rückwirkend zur entsprechenden Vertragsänderung hinsichtlich des Kaufpreises. In der Folge kann Simon den noch offenen Kaufpreisrest iHv € 500,- gem § 1062 ABGB von Markus fordern.

### 4) Berufung auf laesio enormis gem § 934 ABGB

Ein Recht zur Vertragsaufhebung wegen „Verkürzung über die Hälfte“ gem § 934 ABGB steht Simon nicht zu; denn der erhaltene Kaufpreis von € 800,- liegt nicht unter, sondern deutlich über der Hälfte des Mopedwertes (€ 650,-). Damit ist der Tatbestand der laesio enormis nach § 934 ABGB nicht erfüllt.

### 5) Relative Nichtigkeit wegen Wuchers gem § 879 Abs 2 Z 4 ABGB

Der Wuchertatbestand setzt zunächst ein auffallendes Missverhältnis zwischen den Werten von Leistung und Gegenleistung voraus. Eine entsprechend grobe Äquivalenzstörung kann bei dem in concreto bestehenden Wertverhältnis von 13:8 ohne weiteres bejaht werden.

Schwierigkeiten bereitet allerdings die Frage, ob auf Seiten des Simon die von § 879 Abs 2 Z 4 ABGB zusätzlich geforderte Willensbildungsstörung vorlag. Da Simon erst 15 Jahre alt war, wird er typischerweise noch über keine ausreichende Erfahrung im geschäftlichen Verkehr verfügt haben. Man könnte ihn daher als unerfahren iSd § 879 Abs 2 Z 4 ABGB beurteilen; zumal die Bestimmung darauf abstellt, dass „unwirtschaftliche Eigenschaften“ des Bewucherten die Wahrnehmung seiner Interessen verhindern.<sup>5)</sup>

ZPO ist eine Person (nur) insoweit fähig, selbständig vor Gericht als Partei zu handeln (Prozessfähigkeit), als sie selbständig gültige Verpflichtungen eingehen kann. Nach § 2 ZPO bedarf ein mündiger Minderjähriger (nur) in Rechtsstreitigkeiten über Gegenstände, in denen er nach bürgerlichem Recht geschäftsfähig ist, nicht der Mitwirkung seines gesetzlichen Vertreters. Da schon der Abschluss des Kaufvertrags über das Moped der Zustimmung der Eltern bedurfte, ist auch für die (gerichtliche) Geltendmachung eines Rechtes zur Vertragsauflösung gesetzliche Vertretung erforderlich.

2) Zweifelnd Rummel in Rummel<sup>9</sup> § 871 Rz 11.

3) Nach dem Sachverhalt lag diesbezüglich wohl Absicht, also dolus specialis vor: Es kam Markus gerade darauf an, Simon zu täuschen, um dadurch selbst ein günstiges Geschäft zu schließen.

4) Vgl Apathy/Riedler in Schwimann<sup>9</sup> § 870 Rz 21; Rummel in Rummel<sup>9</sup> § 870 Rz 7.

5) Vgl Apathy/Riedler in Schwimann<sup>9</sup> § 879 Rz 20f; Krejci in Rummel<sup>9</sup> § 879 Rz 214.

✎ Meine Notizen:

Es darf jedoch nicht außer Acht gelassen werden, dass **Minderjährigen** nach den einschlägigen Sondervorschriften ein wesentlich **weitergehender Schutz** zukommt, der vor allem auch die Gefahren des geschäftlichen Verkehrs im Allgemeinen umfasst.<sup>6)</sup> Eine zentrale Schutznorm stellt insofern **§ 170 ABGB** dar, der Minderjährigen – abgestuft nach ihrem Alter – nur eine auf ganz bestimmte Angelegenheiten beschränkte Eigengeschäftsfähigkeit einräumt. Grundsätzlich gilt jedoch gem § 170 Abs 1 ABGB, dass Rechtsgeschäfte Minderjähriger nur mit Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters wirksam zustande kommen können.

Liegt – wie im gegenständlichen Fall (dazu unter I.B.2.) – ein solches Geschäft vor, das **erst durch Zustimmung des gesetzlichen Vertreters des Minderjährigen gültig** werden konnte, so ist dieser Umstand auch bei der Frage, ob es sich dabei um ein wirtschaftliches Geschäft gem § 879 Abs 2 Z 4 ABGB handelt, zu beachten: Jene „**unwirtschaftlichen Eigenschaften**“, die in concreto **allein durch die Minderjährigkeit** des einen Geschäftspartners **bedingt** waren – wie insb die entsprechende Unerfahrenheit im geschäftlichen Verkehr –, müssen **angesichts der Genehmigung** des Geschäfts durch den gesetzlichen Vertreter des Minderjährigen **unberücksichtigt** bleiben.

Für eine sonstige, nicht in der Minderjährigkeit des Simon begründete Willensbildungsstörung gem § 879 Abs 2 Z 4 ABGB bestehen nach dem Sachverhalt keine Anhaltspunkte. Daher kann sich Simon nicht mit Erfolg auf den Wuchertatbestand berufen.

#### D. Bereicherungsanspruch des Simon gegen Markus gem § 877 ABGB

##### 1) Rückabwicklung Zug um Zug nach Vertragsanfechtung

Im vorliegenden Fall kommt Simon also gem § 870 ABGB ein Gestaltungsrecht zur **Vertragsanfechtung wegen List** zu. Die Anfechtung wegen List beseitigt den Vertrag und damit den Rechtsgrund für die erbrachten Leistungen mit **dinglicher ex-tunc-Wirkung**. Gem § 877 ABGB können die **rechtsgrundlos gewordenen Leistungen Zug um Zug zurückgefordert** werden.

Nach Vertragsanfechtung wegen List besteht daher der Anspruch des Simon gegen Markus auf Rückgabe des Mopeds Zug um Zug gegen Rückzahlung des Kaufpreises iHv € 800,- gem § 877 ABGB grundsätzlich zu Recht.<sup>7)</sup>

##### 2) Bereicherungsausgleich in Geld

Allerdings wird der eben behandelte Anspruch des Simon gegen Markus kaum durchsetzbar sein; denn das Moped befindet sich inzwischen bei Dieter, der möglicherweise Eigentum daran erworben hat (dazu unter III.B.4.) und nach dem Sachverhalt das Moped jedenfalls nicht freiwillig an Markus, der sich grundsätzlich um den Rückerwerb bemühen muss, herausgeben wird.

Unter diesen Umständen ist Simon auf einen **bereicherungsrechtlichen Geldersatzanspruch** gegen Markus beschränkt: Er kann von Markus jene Geldsumme fordern, die sich nunmehr anstelle des Mopeds in dessen Vermögen befindet – konkret also die € 1.300,-, die Markus von Dieter als Kaufpreis für das Moped erhalten hat (**stellvertretendes commodum**).<sup>8)</sup>

#### E. Ergebnis

Im Ergebnis richtet sich daher der bereicherungsrechtliche Anspruch des Simon gegen Markus auf die Bezahlung von € 1.300,-, und auch Markus hat (aus demselben Rechtsgrund) einen Anspruch gegen Simon auf Rückzahlung von € 800,-. In einer solchen Konstellation können die **gegenseitigen Geldforderungen**, soweit sie sich decken, im Wege der **Aufrechnung** (§§ 1438 ff ABGB) erfüllt werden. Die verbleibende Restforderung des Simon iHv € 500,- hat Markus durch Zahlung zu begleichen.<sup>9)</sup>

Den zweiten Teil dieser Musterlösung finden Sie in Heft 3 der JAP 2014/2015.

6) Aicher in Rummeß § 21 Rz 1.

7) Aus denselben Überlegungen besteht umgekehrt auch der Anspruch des Markus gegen Simon auf Rückzahlung des Kaufpreises iHv € 800,- Zug um Zug gegen Rückgabe des Mopeds gem § 877 ABGB grundsätzlich zu Recht.

8) Weitergehende Details zum bereicherungsrechtlichen Wertersatz werden von den Studierenden des ersten Abschnitts noch nicht erwartet.

9) Zum wirtschaftlich gleichen Ergebnis führt der Anspruch des Simon auf Zahlung des Restkaufpreises gem § 1062 ABGB nach Vertragsanpassung wegen List (dazu unter I.C.3.).